Himmelsbach & Streif GmbH | Kinzigtalblick 3 | 77960 Seelbach

Himmelsbach & Streif GmbH
Steuerberatungsgesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Telefon +49 7823 9497-0
E-Mail kanzlei@himmelsbach-streif.de
Internet www.himmelsbach-streif.de
HRB 715519, Reg.Gericht Freiburg
Sitz Seelbach

Ansprechpartner Rudolf Streif
Durchwahl +49 7823 9497-0
Durchwahl Fax +49 7823 9497-4117
E-Mail Rudolf.Streif
@himmelsbach-streif.de

Berufsträger

Martin Himmelsbach
(Geschäftsführer, Gesellschafter)
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Rudolf Streif
(Geschäftsführer, Gesellschafter)
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Alfred Himmelsbach
(Prokura)
Dipl.-Volkswirt
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Corinna Brosamer
Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Silke Himmelsbach
Steuerberaterin

Katrin Kunz
Steuerberaterin

Linda Kurz
Wirtschaftsprüferin
Master of Science (M.sc.)

Elena Schies
Dipl.-Betriebswirtin
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin

Seelbach, den 15. Februar 2021

Steuerliche Förderung für energetische Sanierung nach § 35c EStG
Anforderungen an Sie als Handwerksbetrieb

«ZMSD/Betr Briefanrede»

aktuell ist für viele Eigenheim- und Wohnungsbesitzer eine energetische Sanierung ein großes Thema. Denn wer aktuell an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden **energetische Sanierungen** vornimmt, kann unter bestimmten Bedingungen von **steuerlichen Vergünstigungen** profitieren. Nach **§ 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG)** können Kosten bestimmter Sanierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren bis zu 20 Prozent (maximal jedoch 40.000 EUR pro Immobilie/Objekt) steuerlich in Abzug gebracht werden. Sowohl Handwerkerleistungen als auch Aufwendungen für Material im Zusammenhang mit der Sanierung sind absetzbar.

Wichtig! Der seit **2020 geltende Steuerbonus** für energetische Baumaßnahmen erfordert, dass der **ausführende Handwerksbetrieb** dem Bauherrn als **Nachweis für die Förderung eine entsprechende Bescheinigung über die Sanierungsmaßnahme** ausstellt. Sollten Sie also für Kunden solche Arbeiten durchführen, gibt es bestimmte Anforderungen an die Bescheinigung, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt werden muss.

Daher möchten wir Sie hiermit gerne mit Informationen über die Förderung und vor allem über die Vorgaben zur notwendigen Bescheinigung versorgen.

1. Wann kann eine Sanierungsmaßnahme gefördert werden?

Das Einkommensteuergesetz § 35c EStG (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV) legt die gesetzliche Grundlage für die Förderung und regelt die Voraussetzungen:

- Das Gebäude ist bei Durchführung der Baumaßnahme älter **als zehn Jahre** (§ 35c Abs. 1 S.2 EStG).
- Die Projekte haben **nach dem 31.12.2019** begonnen und sind vor dem **01.01.2030** beendet.
- Das Wohneigentum wird vom Bauherrn **selbst genutzt**, Arbeiten an Mietobjekten sind nicht förderfähig.
- Eine andere Förderung (z.B. KfW Kredit o.Ä.) wird nicht für diese Sanierungsmaßnahme in Anspruch genommen **(keine doppelte Förderung)**.
- Die Sanierungsmaßnahme muss **förderungswürdig nach ESanMV** sein (gemäß dem vordefinierten **Kriterienkatalog**)
- Die Maßnahmen können sein:
 - die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
 - die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
 - die Erneuerung/der Einbau einer Lüftungsanlage
 - den Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
 - die Optimierung bestehender Heizungsanlagen (älter als zwei Jahre)
- Der **ausführende Handwerker** oder **Energieberater bzw. Energieeffizienz-Experte muss die Maßnahme nachweisen bzw. bescheinigen.**

2. Was beinhaltet die Bescheinigung als Voraussetzung für den Steuerbonus?

Die Bescheinigung muss nach einem entsprechenden Muster des Bundesministeriums für Finanzen erfolgen. Eine **Kopie des Musters** (Stand 1. Februar 2021) haben wir diesem Rundschreiben beigefügt, den Link zum aktuellen Muster auf der Seite des Bundesfinanzministeriums haben wir Ihnen mit den relevanten Informationen hier hinterlegt.

www.himmelsbach-streif.de/EStG35c

Relevant für Sie als **ausführendes Fachunternehmen ist das Muster I**.

Folgende Angaben sind in der Bescheinigung vorzunehmen:

- Angaben über den eigenen Handwerksbetrieb sowie den Kunden bzw. Bauherrn
- Angabe, ob die **Mindestanforderungen an die energetische Maßnahme** nach **§ 1 ESanMV** erfüllt sind (Diese finden Sie z.B. hier http://www.gesetze-im-internet.de/esanmv/)
- Angabe, dass die ausgeführte **Maßnahme dem eigenen Gewerk** des Fachunternehmens **zugehörig** ist (Handwerker dürfen keinen fachfremden Maßnahmen bescheinigen!)
- **Kosten der Maßnahmen** (Anlage der **Rechnungen**)
- Beginn und Ende der energetischen Maßnahme
- Ggf. Begleitung durch einen **Energieberater**
- Bei Installation eines Gas-Brennwertkessels gibt es einen Sonderabschnitt

3. Was gilt es zu beachten?

- Jede energetische Sanierungsmaßnahme muss **einzeln bescheinigt** werden
- Bei **Mehrparteienhäusern** muss i.d.R. für jede einzelne Eigentumswohnung eine eigene Bescheinigung ausgestellt werden
- Die Bescheinigung kann **schriftlich oder per E-Mail** ausgestellt werden
- Es werden grundsätzlich nur Bescheinigungen akzeptiert, die vom Inhalt, Aufbau und von der Reihenfolge **dem Muster entsprechen**
- Es können grundsätzlich **nur Kosten geltend gemacht werden, die der konkreten energetischen Sanierungsmaßnahme zugeordnet werden können**

- Die Zuordnung muss entweder über eine **entsprechend gegliederte Rechnung** oder **durch die Bescheinigung** selbst erfolgen

4. Weitere Informationen

Das **Bundesministerium für Finanzen** hat zudem **am 14.01.2021** ein **umfangreiches Schreiben** zur steuerlichen Förderung der energetischen Sanierungsmaßnahmen nach § 35c EStG herausgegeben, worin Detailfragen beantwortet und Einzelfälle erläutert werden. Dies finden Sie ebenfalls auf der Website des Bundesfinanzministeriums oder den Link direkt unter **www.himmelsbach-streif.de/EStG35c.**

5. Beispiel:

Anhand eines Beispiels möchten wir kurz darstellen, wie sich die energetische Sanierung bei einem Sanierungsvolumen von 20.000 EUR und der Hinzuziehung eines Energieberaters für 2.000 EUR im Jahr 2021 steuerlich auswirkt:

	Kosten	Steuerermäßigung		
		2021	2022	2023
energetische Sanierung	20.000,00	1.400,00	1.400,00	1.200,00
Energieberater	2.000,00	1.000,00		
Steuerermäßigung insgesamt		2.400,00	1.400,00	1.200,00

Aufgrund des Beispiels werden 4.000 EUR für die Handwerkerkosten der energetischen Sanierung in den nächsten drei Jahren übernommen. Dies entspricht einer **Kostenersparnis von 20 Prozent für Handwerkerleistungen**. Von den Kosten des Energieberaters werden 1.000 EUR übernommen, dies entspricht einer **Kostenersparnis von 50 Prozent für den Energieberater**.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Schreiben einen Überblick über die neue Vorschrift verschaffen konnten. Bei Fragen rund um den Steuerbonus und zur Bescheinigung stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Martin Himmelsbach & Rudolf Streif
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater